

ROAMING

TELEFONIEREN UND
SURFEN IM URLAUB



GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

AK
KÄRNTEN

Roaming – Telefonieren und Surfen im Urlaub

Die Roamingzuschläge im EU-Ausland sind mit 15. Juni 2017 grundsätzlich gefallen. Anbieter dürfen ihren Kundinnen und Kunden in der Regel keine zusätzlichen Entgelte fürs Telefonieren, Surfen oder für SMS berechnen. Die von der EU verordnete Devise „Roam like at home“ gilt für Kundinnen und Kunden in der EU (plus Norwegen, Liechtenstein und Island, wenn sie die Verordnung national umsetzen). Aber Achtung: Das völlige Aus für Extrakosten bedeutet das nicht in jedem Fall. Unter anderem soll eine zweckwidrige Nutzung wie der Erwerb einer SIM-Karte im günstigeren Ausland, um sie daheim zu verwenden, verhindert werden.

Was sich heuer bei EU-Auslandsgesprächen, SMS und im Web ändert

- **Freieinheiten gelten auch im EU-Ausland:** Bei Tarifen mit inkludierten Minuten, SMS und Datenvolumen ist die Nutzung im Ausland zu denselben Bedingungen möglich wie daheim. Das bedeutet: Auch beim Roaming werden verbrauchte Einheiten für Anrufe, SMS oder Daten von der Pauschale abgezogen.
- **Roamingzuschläge bei überwiegendem EU-Aufenthalt:** Wer sich innerhalb eines Beobachtungszeitraums von vier Monaten mehr als zwei Monate im EU-Ausland aufhält und dort überwiegend Roaming-Dienste nutzt, wird vom Anbieter verwarnet und muss innerhalb von zwei Wochen „faire Nutzung“ (das heißt: überwiegende/r Aufenthalt oder Nutzung im Inland) nachweisen, sonst können zusätzliche Kosten anfallen.
- **Roamingzuschläge bei „loser“ Bindung:** Wer seinem inländischen Anbieter auf Nachfrage keine „starke Bindung“ zu Österreich (etwa gewöhnlicher Aufenthaltsort) nachweisen kann, dem können Zusatzkosten verrechnet werden.

- **Roamingzuschläge bei manchen Tarifen ab einem gewissen Datenverbrauch:** Betroffen sind Tarife mit unlimitiertem (auch gedrosselten) Datenvolumen und solche, bei denen die in der Pauschale enthaltenen Gigabytes günstiger sind als der Anbieter-Großhandelspreis. Sie werden von derzeit 7,70 Euro pro Gigabyte bis 2022 schrittweise auf 2,50 Euro gesenkt. Das konkrete Limit wird für jeden Tarif anhand einer Formel individuell berechnet. Eigene Rechenkunst ist nicht nötig: Der Anbieter muss seine Kundinnen und Kunden vorab informieren, wie viel sie von ihrem inkludierten Datenvolumen im Ausland aufschlagsfrei nützen dürfen.
- **Roaming muss es nicht immer geben:** Die Handyanbieter sind nicht verpflichtet, ihren Kundinnen und Kunden Roaming-Dienste anzubieten. Vor allem Diskontanbieter mit sehr niedrigen Inlandspreisen könnten davon Abstand nehmen.
- **Obergrenze:** Die Kostengrenze von 60 Euro, bei der der Internetzugang unterbrochen wird, bleibt weiter bestehen. Die Kundin bzw. der Kunde muss rechtzeitig (bei Erreichen von 80 Prozent der jeweiligen Kostengrenze) informiert werden und aktiv bestätigen, dass Volumen darüber kostenpflichtig genutzt werden.

**ACH
TUNG**

Auslandsgespräche sind vom Roaming nicht betroffen. Von Österreich ins Ausland zu telefonieren bleibt teuer.



Beschwerden und Einwände müssen dem Anbieter schriftlich übermittelt werden. Lässt sich der Streitfall auf diese Weise nicht lösen, so können sich Kundinnen und Kunden an die Schlichtungsstelle der Rundfunk- und Telekom-Regulierungs-Behörde (RTR) wenden. www.rtr.at

Arbeiterkammer Kärnten 050 477

Arbeits- und Sozialrecht 050 477-1000

Konsumentenschutz 050 477-2000

Steuerrecht 050 477-3000

Förderungen 050 477-4000

Bibliotheken 050 477-5000

arbeiterkammer@akktn.at

kaernten.arbeiterkammer.at



Impressum

Herausgeber, Medieninhaber und Verleger:

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Kärnten,

Bahnhofplatz 3, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Stephan Achernig

Titelfoto: © armada1985 / Fotolia

Grafik: Werk1 Werbegraphik GmbH

Druck: Satz&Druck Team

Stand: Juni 2017

